

GES LATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1989

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 31. Oktober 1989

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
25. 9. 89	Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	453
2. 10. 89	Bekanntmachung der Landesregierung über die Errichtung der Stiftung »Zentrum Fertigungstechnik Stuttgart (ZFS)«	454
13. 9. 89	Verordnung des Innenministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) . .	458
13. 9. 89	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung – SchLVO)	464
7. 9. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Wehramündung«	465
15. 9. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Gaab – Fornsbacher Talspinne – Hungerbühl – Hunnenburg«	467

Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Vom 25. September 1989

Auf Grund von § 46 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Kosten der ärztlichen

Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 21. März 1983 (GBl. S. 152) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

STUTTGART, den 25. September 1989

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	SCHLEE	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. PALM
HERZOG	SCHÄFER	DR. VETTER
WABRO	BAUMHAUER	

Bekanntmachung der Landesregierung über die Errichtung der Stiftung »Zentrum Fertigungstechnik Stuttgart (ZFS)«

Vom 2. Oktober 1989

1. Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, und die Firmen AEG Aktiengesellschaft, Robert Bosch GmbH, Digital Equipment GmbH, fischerwerke Artur Fischer GmbH & Co. KG, HAAS-LASER GmbH, Gebrüder Heller GmbH, Hüller Hille GmbH, Index-Werke KG Hahn & Tessky, KENNGOTT GmbH & Co. KG, Alfing Keßler Sondermaschinen GmbH, Maschinenfabrik Alfing Keßler GmbH, KORF KG, Friedrich Lütze GmbH + Co., Mercedes-Benz Aktiengesellschaft, Gesenkschmiede Schneider GmbH, Jos. Schneider Optische Werke Kreuznach GmbH & Co. KG, Schwäbische Hüttenwerke GmbH, L. Schuler GmbH, Siemens Aktiengesellschaft, Trumpf GmbH + Co. Maschinenfabrik, TW-Trans GmbH, Upat GmbH & Co., Wieland-Werke AG, Wild Leitz GmbH, Adolf Würth GmbH & Co. KG, Fahrradfabrik Friedrichshafen AG, Carl Zeiss haben am 5. September 1989 das

»Zentrum Fertigungstechnik Stuttgart (ZFS)«

als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart errichtet.

2. Die Stiftung verfolgt wissenschaftliche Zwecke. Sie hat die Aufgabe, produktorientierte Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Produktions- und Werkstofftechnik in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung und dem Forschungsbedarf der Wirtschaft zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse in die Praxis zu sorgen. Die Aufgabe der Stiftung umfaßt insbesondere:

- produktorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in engem Zusammenwirken mit öffentlichen Zuwendungsgebern, anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu planen und durchzuführen und dabei Projekte zu bevorzugen, die über eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Arbeitsbereiche zu ganzheitlichen Lösungen führen;
- Professoren der Universität Stuttgart Gelegenheit zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in diesen Gebieten zu geben und sie dabei in technischer, organisatorischer, finanzieller und personeller Hinsicht zu unterstützen;
- die gewonnenen Erkenntnisse der Fachöffentlichkeit und der Wirtschaft zugänglich zu machen;
- die Lehre der Universität sowie Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Fertigungs- und Werkstofftechnik zu fördern und der Forschung Anregung zu neuen Aufgabenstellungen zu geben.

3. Die Stiftung erhält die anliegende Satzung.

4. Gemäß dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wurde der Stiftung durch Beschluß vom 25. September 1989 die Rechtsfähigkeit verliehen.

5. Dieser Beschluß der Landesregierung ist im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

STUTTGART, den 2. Oktober 1989

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	SCHAUFLEDER	SCHÄFER
DR. VETTER	RUDER	WABRO
BAUMHAUER	GÖNNENWEIN	

Satzung der Stiftung Zentrum Fertigungstechnik Stuttgart

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die vom Land Baden-Württemberg und den Firmen AEG Aktiengesellschaft, Robert Bosch GmbH, Digital Equipment GmbH, fischerwerke Artur Fischer GmbH & Co. KG, HAAS-LASER GmbH, Gebrüder Heller GmbH, Hüller Hille GmbH, Index-Werke KG Hahn & Tessky, KENNGOTT GmbH & Co. KG, Alfing Keßler Sondermaschinen GmbH, Maschinenfabrik Alfing Keßler GmbH, KORF KG, Friedrich Lütze GmbH + Co., Mercedes-Benz Aktiengesellschaft, Gesenkschmiede Schneider GmbH, Jos. Schneider Optische Werke Kreuznach GmbH & Co. KG, Schwäbische Hüttenwerke GmbH, L. Schuler GmbH, Siemens Aktiengesellschaft, Trumpf GmbH + Co. Maschinenfabrik, TW-Trans GmbH, Upat GmbH & Co., Wieland-Werke AG, Wild Leitz GmbH, Adolf Würth GmbH & Co. KG, Fahrradfabrik Friedrichshafen AG, Carl Zeiss

errichtete Stiftung führt den Namen

Zentrum Fertigungstechnik Stuttgart (ZFS).

Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt wissenschaftliche Zwecke. Sie hat die Aufgabe, produktorientierte Forschung und Ent-

wicklung auf dem Gebiet der Produktions- und Werkstofftechnik in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung und dem Forschungsbedarf der Wirtschaft zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse in die Praxis zu sorgen.

Fachliche Schwerpunkte sind die Technologie der Fertigungsverfahren, die Automatisierungstechnik, die Maschinensysteme und die Werkstofftechnik.

Die Aufgabe der Stiftung umfaßt insbesondere:

- produktorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in engem Zusammenwirken mit öffentlichen Zuwendungsgebern, anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu planen und durchzuführen und dabei Projekte zu bevorzugen, die über eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Arbeitsbereiche zu ganzheitlichen Lösungen führen;
- Professoren der Universität Stuttgart Gelegenheit zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in diesen Gebieten zu geben und sie dabei in technischer, organisatorischer, finanzieller und personeller Hinsicht zu unterstützen;
- die gewonnenen Erkenntnisse der Fachöffentlichkeit und der Wirtschaft zugänglich zu machen;
- die Lehre der Universität sowie Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Fertigungs- und Werkstofftechnik zu fördern und der Forschung Anregungen zu neuen Aufgabenstellungen zu geben.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 840000 DM.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 4

Mittelverwendung

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter oder Dritter.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand,
- c) das Direktorium.

§ 6

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- a) der Rektor der Universität Stuttgart,
- b) je ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg,
- c) ein Vertreter der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. München,
- d) der Regierungsbeauftragte für Technologietransfer Baden-Württemberg,
- e) sechs Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, die vom Verein der Förderer des Zentrums Fertigungstechnik Stuttgart entsandt werden,
- f) drei Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, die das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst beruft.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg kann bis zu vier weitere Persönlichkeiten berufen, die der Arbeit der Stiftung nahestehen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den entsendenden oder berufenden Stellen dem Vorsitzenden des Kuratoriums benannt.

(4) Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die Wiederbenennung oder Wiederberufung eines Mitglieds ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit benannt oder berufen werden. Für die Abberufung ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 fest und überwacht deren Einhaltung.

(2) Das Kuratorium berät und beschließt

- a) die langfristige Forschungs- und Ausbauplanung der Stiftung,
- b) die mittel- und langfristige Finanzplanung,

- c) den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan,
- d) die Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstands,
- f) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- g) die Bestimmung des Abschlußprüfers,
- h) die Genehmigung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 3.

§ 8

Geschäftsordnung des Kuratoriums

- (1) Vorsitzender ist der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg im Kuratorium. Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit zum Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium wird von den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder beantragt.
- (3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ist ein Mitglied des Kuratoriums an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen führen. Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a–d können sich vertreten lassen.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlußfassung sind alle Mitglieder unverzüglich schriftlich durch den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, soweit nicht Personalangelegenheiten des Vorstands behandelt werden.
- (7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die dem Direktorium angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch das Kuratorium nach Anhörung des Direktoriums auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt der Nachfolger. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstands kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.

(4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(5) Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird in einem vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnenden Vertrag festgelegt.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll die Wahl eines Sprechers des Vorstands vorsehen.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er erarbeitet im Benehmen mit dem Direktorium die Grundzüge der Wirtschafts- und Forschungspolitik sowie die Forschungs-, Ausbau- und Finanzplanung;
 - b) er sorgt im Benehmen mit dem Direktorium für eine vorausschauende Investitions- und Personalplanung sowie Personalpolitik;
 - c) er stellt im Benehmen mit dem Direktorium den Wirtschaftsplan auf;
 - d) er stellt die Jahresrechnung auf;
 - e) er prüft die Verträglichkeit der vorgesehenen Projekte mit dem langfristigen Arbeits- und Investitionsprogramm und entscheidet danach über die Aufnahme in das Programm;
 - f) er bestimmt im Rahmen der Beschlüsse nach § 7 und im Benehmen mit dem Direktorium die Arbeitsbereiche und deren Leiter, die in der Regel Professoren der Universität Stuttgart sein sollen;
 - g) er ist verpflichtet, und auch nur dann berechtigt, in die Leitungsarbeit der Arbeitsbereiche aktiv einzugreifen, wenn eine grobe Abweichung vom Aufgabenbereich oder eine andere Arbeitsbereiche insbesondere finanziell belastende Arbeitsweise erkennbar wird;
 - h) er stimmt die laufenden und geplanten Projekte aufeinander ab und fördert ihr Zusammenwirken;

- i) er entscheidet über den Einsatz der zentralen Einrichtungen und Investitionen und erläßt die Richtlinien für deren Nutzung;
- j) er bestellt auf Vorschlag des jeweiligen Leiters eines Arbeitsbereichs Mitarbeiter mit Leitungsfunktion;
- k) er stellt auf Vorschlag des jeweiligen Leiters eines Arbeitsbereichs Mitarbeiter der Stiftung ein und entläßt sie;
- l) er fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
- m) er bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und vollzieht sie.

(3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten;
- b) Personaleinstellung außerhalb des vom Kuratorium genehmigten Stellenplans;
- c) Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen, sofern mit Auflagen verbunden;
- d) sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme sich das Kuratorium seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

(4) der Vorstand erstattet dem Kuratorium mindestens einmal jährlich Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.

§ 11

Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus den Leitern der Arbeitsbereiche.
- (2) Das Direktorium unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Der Vorstand beruft das Direktorium mindestens einmal vierteljährlich ein.

§ 12

Grundsätze der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Unbeschadet der Verantwortung des Vorstands führt der Leiter eines Arbeitsbereichs diesen in eigener sachlicher und finanzieller Verantwortung. Er hat insbesondere für die Einwerbung und rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Mittel zu sorgen.

(2) Der Leiter eines Arbeitsbereichs ist für die fachliche Arbeit der Mitarbeiter und deren Betreuung verantwortlich.

(3) Für die Nutzung der zentralen Einrichtungen und Investitionen ist für jedes Forschungsvorhaben ein Kostenbeitrag nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu entrichten.

(4) Auf interdisziplinäre Zusammenarbeit ausgerichtete Projekte haben Vorrang. Der Vorstand erarbeitet hierzu Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

(1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer sonstigen Prüfungseinrichtung zu prüfen, die vom Kuratorium bestimmt wird.

(3) Die Entlastung des Vorstands durch das Kuratorium nach § 7 Abs. 2 Buchst. e bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg als Stiftungsbehörde.

§ 14

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

(1) Die Satzung kann durch Beschluß des Kuratoriums geändert, die Stiftung durch Beschluß des Kuratoriums aufgehoben werden. Der Vorstand ist vorher zu hören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder wird die Stiftung aufgehoben, so darf das Vermögen nur einem als gemeinnützig anerkannten Träger für eine gleichartige Aufgabe zufallen oder – falls ein solcher nicht vorhanden ist – der Universität Stuttgart.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Verordnung des Innenministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO)

Vom 13. September 1989

INHALTSÜBERSICHT

Begriffe	§§ 1
Zu- und Abfahrten	2
Rampen	3
Stellplätze und Fahrgassen	4
Lichte Höhe	5
Tragende Wände, Decken, Dächer, Pfeiler und Stützen	6
Außenwände	7
Innenwände	8
Rauchabschnitte	9
Verbindung mit anderen Räumen	10
Rettungswege	11
Beleuchtung	12
Lüftung	13
Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug	14
Zusätzliche Bauvorlagen, Feuerwehrpläne	15
Betriebsvorschriften	16
Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen	17
Prüfungen	18
Erleichterungen und besondere Anforderungen	19
Ordnungswidrigkeiten	20
Übergangsvorschriften	21
Inkrafttreten	22

Auf Grund von § 72 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBL S. 770) wird verordnet:

§ 1

Begriffe

- (1) Offene Garagen sind Garagen, die
 1. unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben,
 2. diese Öffnungen in mindestens zwei sich gegenüberliegenden und nicht mehr als 70 m voneinander entfernten Umfassungswänden haben und
 3. eine ständige Querlüftung haben.
- (2) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen.
- (3) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,5 m unter der Geländeoberfläche liegt.

(4) Garagenstellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen.

(5) Verkehrsflächen einer Garage sind alle ihre allgemein befahr- und begehbaren Flächen, ausgenommen Garagenstellplätze.

(6) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen. Stellplätze auf Dächern (Dachstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit in § 2 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.

(7) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche

- | | |
|--|----------------|
| 1. bis 100 m ² | Kleingaragen, |
| 2. über 100 m ² bis 1000 m ² | Mittelgaragen, |
| 3. über 1000 m ² | Großgaragen. |

§ 2

Zu- und Abfahrten

(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen können Zu- und Abfahrten als Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge verlangt werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich ist.

(2) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; bei Kurven muß der Radius des inneren Fahrbahnrandes mindestens 5 m betragen. Breitere Fahrbahnen können in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m verlangt werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich ist. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtsperren genügt eine Breite von 2,3 m.

(3) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.

(4) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,8 m breiter Gehweg erforderlich, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorhanden sind. Der Gehweg muß gegenüber der Fahrbahn erhöht oder mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft abgegrenzt sein.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 sind die Dachstellplätze und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.

(6) Für Zu- und Abfahrten von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3

Rampen

(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 vom Hundert geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muß mindestens

2,75 m, die in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,5 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 vom Hundert haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muß mindestens 5 m betragen.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 vom Hundert Neigung muß eine Fläche von mindestens 3 m Länge liegen, deren Neigung nicht mehr als 10 vom Hundert betragen darf. Bei Rampen von Kleingaragen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs bestehen.

(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,8 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft abgegrenzt sein muß. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.

(4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Stellplätze und Fahrgassen

(1) Garagenstellplätze müssen mindestens 5 m, hintereinander und parallel zur Fahrgasse angeordnete Garagenstellplätze mindestens 6 m lang sein.

(2) Garagenstellplätze müssen mindestens 2,3 m, Garagenstellplätze für Behinderte mindestens 3,5 m breit sein. Die Längsseiten der Garagenstellplätze dürfen von Wänden, Stützen, anderen Bauteilen oder Einrichtungen im Abstand bis zu 0,1 m nicht begrenzt sein, soweit sie nicht bei Begrenzung einer Längsseite mindestens 2,4 m, bei Begrenzung beider Längsseiten mindestens 2,5 m breit sind. Satz 2 gilt nicht für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen.

(3) Die Breite von Fahrgassen, die unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, muß mindestens den Anforderungen der folgenden Tabelle entsprechen; Zwischenwerte sind zulässig:

Anordnung der Garagenstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Breite des Garagenstellplatzes von		
	2,3 m	2,4 m	2,5 m
90	6,5	6	5,5
75	5,5	5	5
60	4,5	4	4
45	3,5	3	3
bis 30	3	3	3

(4) Fahrgassen, die nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, müssen minde-

stens 2,75 m, Fahrgassen mit Gegenverkehr mindestens 5 m breit sein.

(5) In Mittel- und Großgaragen sind die einzelnen Garagenstellplätze und die Fahrgassen mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. In jedem Geschosß müssen leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten vorhanden sein.

(6) Für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs bestehen und eine Breite der Fahrgasse von mindestens 2,75 m erhalten bleibt.

(7) In Großgaragen sind die einzelnen Garagenstellplätze leicht erkennbar und dauerhaft durch Nummern, Markierungen oder durch andere geeignete Maßnahmen so zu kennzeichnen, daß abgestellte Kraftfahrzeuge in den einzelnen Geschossen ohne Schwierigkeiten wieder aufgefunden werden können.

(8) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 5

Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen, sonstigen Bauteilen und Einrichtungen, eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

§ 6

Tragende Wände, Decken, Dächer, Pfeiler und Stützen

(1) Bei Kleingaragen einschließlich Abstellräumen bis 20 m² Grundfläche sind tragende Wände und Decken ohne Anforderungen an das Brandverhalten zulässig; § 4 Abs. 8 Satz 1 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) findet keine Anwendung.

(2) Bei offenen Mittel- und Großgaragen müssen tragende Wände und Decken folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. keine Anforderungen bei Garagen in nicht mehr als einem Geschosß, auch mit Dachstellplätzen,
2. nichtbrennbar bei sonstigen Garagen, soweit die tragenden Wände und Decken nicht feuerbeständig sind.

(3) Bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen müssen tragende Wände und Decken folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. feuerhemmend bei oberirdischen Garagen in nicht mehr als einem Geschosß, auch mit Dachstellplätzen,

2. feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen bei sonstigen oberirdischen Garagen,
3. feuerbeständig in unterirdischen Garagen.

(4) Befahrbare Dächer müssen hinsichtlich ihres Brandverhaltens den Anforderungen an Decken entsprechen.

(5) § 8 Abs. 4 LBOAVO findet auf Dächer offener Garagen keine Anwendung.

(6) Untere Verkleidungen von Decken und Dächern müssen

1. in Mittelgaragen mindestens schwerentflammbar,
2. in Großgaragen nichtbrennbar sein; schwerentflammbare Verkleidungen sind zulässig, wenn sie überwiegend aus nichtbrennbaren Bestandteilen bestehen und unmittelbar unter der Decke oder dem Dach angebracht sind.

(7) Absätze 1 bis 3 gelten für Pfeiler und Stützen entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit sich

1. über Garagen andere Räume als Abstellräume bis 20 m² Grundfläche befinden und
2. aus § 5 LBOAVO, aus einer Regelung nach § 41 Abs. 1 LBO oder aus einer Rechtsverordnung auf Grund von § 72 Abs. 1 Nr. 2 LBO weitergehende Anforderungen ergeben.

§ 7

Außenwände

(1) Bei Kleingaragen einschließlich Abstellräumen bis 20 m² Grundfläche sind Außenwände ohne Anforderungen an das Brandverhalten auch dann zulässig, wenn Abstände zu Nachbargrenzen und anderen Gebäuden nicht vorhanden sind; § 6 Abs. 7 LBO findet keine Anwendung.

(2) Bei Mittel- und Großgaragen müssen feuerbeständige Außenwände ohne Öffnungen vorhanden sein, soweit die Garagen einen Abstand von weniger als 2,5 m zur Nachbargrenze oder weniger als 5 m zur bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück haben. Andere Außenwände als nach Satz 1 sind ohne Anforderungen an das Brandverhalten zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich

1. über Garagen andere Räume als Abstellräume bis 20 m² Grundfläche befinden und
2. aus § 6 LBOAVO, aus einer Regelung nach § 41 Abs. 1 LBO oder aus einer Rechtsverordnung auf Grund von § 72 Abs. 1 Nr. 2 LBO weitergehende Anforderungen ergeben.

§ 8

Innenwände

(1) Bei Kleingaragen müssen Trennwände zu anders genutzten Räumen mindestens feuerhemmend sein; dies gilt nicht

1. für Trennwände zu Abstellräumen bis 20 m² Grundfläche,
2. für Trennwände, die nach § 7 Abs. 1 LBOAVO ohne Anforderungen an das Brandverhalten zulässig sind.

(2) Bei Mittel- und Großgaragen müssen Innenwände folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. bei Treppenraumwänden nichtbrennbar mit einem Feuerwiderstand wie die tragenden Wände, mindestens jedoch feuerhemmend,
2. bei Trennwänden zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räumen nichtbrennbar mit einem Feuerwiderstand wie die tragenden Wände,
3. bei anderen Innenwänden nichtbrennbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich aus § 7 LBOAVO, aus einer Regelung nach § 41 Abs. 1 LBO oder aus einer Rechtsverordnung auf Grund von § 72 Abs. 1 Nr. 2 LBO weitergehende Anforderungen ergeben.

§ 9

Rauchabschnitte

(1) Geschlossene Großgaragen müssen durch mindestens feuerhemmende Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Rauchabschnitte unterteilt sein, die

1. in oberirdischen Garagen höchstens 5000 m²,
2. in unterirdischen Garagen höchstens 2500 m² groß sein dürfen. Ein Rauchabschnitt darf sich über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Die Rauchabschnitte nach Absatz 1 dürfen höchstens doppelt so groß sein, wenn sie

1. Öffnungen oder Schächte für den Rauch- und Wärmeabzug mit einem freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1000 m² je Garagenstellplatz haben, die höchstens 20 m voneinander entfernt sind, oder
2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten, die mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300° C standhalten, deren elektrische Leitungen bei Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel, jedoch nicht mehr als 70000 m³ gewährleisten; eine ausreichende Versorgung mit Zuluft muß vorhanden sein, oder
3. selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Fläche verteilten Sprühdüsen haben.

In sonst anders genutzten Gebäuden dürfen bei Garagengeschossen, deren Fußboden im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt, die Rauchabschnitte nur dann verdoppelt werden, wenn sowohl Maßnahmen für einen Rauch- und Wärmeabzug nach Nummer 1 oder 2 durchgeführt werden als auch Feuerlöschanlagen nach Nummer 3 vorhanden sind.

(3) Öffnungen in den Wänden zwischen den Rauchabschnitten müssen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sein. Die Abschlüsse müssen Haltevorrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(4) § 4 Abs. 2 LBOAVO gilt nicht für Garagen.

§ 10

Verbindung mit anderen Räumen

(1) Kleingaragen dürfen mit anders genutzten Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens dichtschießenden Türen verbunden sein; dies gilt nicht für Türen in Wänden, die keine Brandschutzanforderungen erfüllen müssen.

(2) Offene Mittel- und Großgaragen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen verbunden sein.

(3) Geschlossene Mittel- und Großgaragen dürfen verbunden sein

1. mit Fluren, Treppenräumen und Aufzügen, die nicht nur der Garage dienen, nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden, in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen (Sicherheitsschleusen),
2. mit anderen Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen, soweit sich aus einer Regelung nach § 41 Abs. 1 LBO oder aus einer Rechtsverordnung auf Grund von § 72 Abs. 1 Nr. 2 LBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben.

§ 11

Rettungswege

(1) Jede Mittel- und Großgarage muß in jedem Geschoß mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege nach § 18 Abs. 5 LBO haben. Der zweite Rettungswege darf auch über eine Rampe führen.

(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muß in jedem Geschoß mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie

1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m,

2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 30 m

erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.

(3) Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Garagenstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenräume für notwendige Treppen nicht erforderlich.

(4) In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare Hinweise auf die Ausgänge vorhanden sein.

(5) Für Dachstellplätze gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 12

Beleuchtung

(1) In Mittel- und Großgaragen muß eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein, die in den Rettungswegen und den Fahrgassen eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux sicherstellt.

(2) In geschlossenen Großgaragen muß über die Anforderung in Absatz 1 hinaus zur Beleuchtung der Rettungswege vorhanden sein

1. eine Sicherheitsbeleuchtung, die eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstroms sich selbsttätig einschaltende Ersatzstromquelle hat, die für einen mindestens einstündigen Betrieb und eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux ausgelegt ist, oder
2. nachleuchtende Markierungen, die für mindestens eine Stunde eine entsprechende Beleuchtungsstärke gewährleisten und leicht erkennbar zu den Ausgängen führen.

§ 13

Lüftung

(1) Eine natürliche Lüftung ist ausreichend in

1. Kleingaragen,
 2. offenen Mittel- und Großgaragen,
 3. geschlossenen Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen,
 4. geschlossenen Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wenn sie den Voraussetzungen des Absatzes 3 entsprechen.
- (2) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr ist eine natürliche Lüftung

ausreichend, wenn eine ständige Querlüftung gesichert ist durch

1. unverschießbare Lüftungsöffnungen oder bis zu 2 m hohe Lüftungsschächte jeweils mit einem freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1500 cm² je Garagenplatz,
2. einen Abstand der einander gegenüberliegenden Außenwände mit Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächten von höchstens 35 m und
3. einen Abstand zwischen den einzelnen Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächten von höchstens 20 m.

(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, die den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprechen, ist eine natürliche Lüftung ausreichend, wenn

1. nach dem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (BauSVO) zu erwarten ist, daß der Halbstundenmittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft unter Berücksichtigung der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt, und
2. dies nach Inbetriebnahme auf der Grundlage von ununterbrochenen Messungen über einen Zeitraum von mindestens einem Monat von einem anerkannten Sachverständigen nach § 1 BauSVO bestätigt wird.

(4) Maschinelle Abluftanlagen sind in geschlossenen Mittel- und Großgaragen erforderlich, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt. Die Zuluftöffnungen müssen so verteilt sein, daß alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden; bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muß eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.

(5) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen, daß der Halbstundenmittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Fußboden, nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Abluftanlagen

1. in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³,
2. in anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen können.

Für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen, wie Garagen für Versammlungsstätten, kann im Einzelfall ein rechnerischer Nachweis darüber verlangt werden, daß die Forderung nach Satz 1 erfüllt ist; der Nachweis ist durch einen nach § 1 BauSVO anerkannten Sachverständigen zu erbringen.

(6) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren

haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muß aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden dürfen. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, daß sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

(7) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über ein akustisches Signal und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzustellen. Die CO-Warnanlagen müssen an eine Ersatzstromquelle angeschlossen sein.

(8) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen müssen an der Zufahrt und in jedem Geschoß leicht erkennbar und dauerhaft folgende Hinweise vorhanden sein.

»Abgase gefährden die Gesundheit. Vermeiden Sie längeren Aufenthalt!«.

§ 14

Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug

(1) Großgaragen müssen in Geschossen, deren Fußboden im Mittel

1. entweder mehr als 4 m unter
2. oder mehr als 15 m über

der Geländeoberfläche liegt, in unmittelbarer Nähe jedes Treppenraumzugangs Wandhydranten an Steigleitungen »naß« oder »naß/trocken« haben.

(2) In sonst anders genutzten Gebäuden müssen Geschosse von Großgaragen, deren Fußboden im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt,

1. Öffnungen oder Schächte für den Rauch- und Wärmeabzug mit einem freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1000 m² je Garagenstellplatz haben, die höchstens 20 m voneinander entfernt sind, oder
2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten, die mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300° C standhalten, deren elektrische Leitungen bei Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel, jedoch nicht mehr als 70000 m³ gewährleisten; eine ausreichende Versorgung mit Zuluft muß vorhanden sein, oder

3. selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Fläche verteilten Sprühdüsen haben.

§ 15

Zusätzliche Bauvorlagen, Feuerwehrpläne

(1) Bauvorlagen für Mittel- und Großgaragen müssen zusätzliche Angaben enthalten über:

1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Garagenstellplätze und Fahrgassen (§ 4),
2. die maschinellen Rauchabzugsanlagen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2),
3. die Feuerlöschanlagen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3, § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 3),
4. die Beleuchtung der Rettungswege (§ 12 Abs. 2),
5. die maschinellen Zu- und Abluftanlagen (§ 13 Abs. 4 und 5),
6. die CO-Warnanlagen (§ 13 Abs. 7).

(2) Soweit es für den Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist, können bei geschlossenen Großgaragen Feuerwehrpläne verlangt werden mit Angaben über:

1. die Zufahrten und die Löschwasserversorgung auf dem Grundstück,
2. die Angriffswege für die Feuerwehr im Gebäude,
3. die Art und Lage der Feuerlöschanlagen sowie die maschinellen Rauchabzugsanlagen.

Weitere Angaben können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

§ 16

Betriebsvorschriften

(1) Maschinelle Abluftanlagen müssen so betrieben werden, daß der Halbstundenmittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Fußboden, nicht mehr als 100 ppm beträgt. CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(2) In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden. In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen unzulässig; andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Garagen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen.

(3) Damit der Volumengehalt an Kohlenmonoxyd in der Luft durch einen unnötig langen Aufenthalt an den Abfahrtsperren nicht erhöht wird, muß sichergestellt sein, daß in geschlossenen Großgaragen, deren Benutzung entgeltlich ist, die Entgelte entrichtet werden, bevor die abgestellten Kraftfahrzeuge die Garagenstellplätze verlassen.

§ 17

Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren nicht abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn

1. die Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind oder
2. die Räume der Instandsetzung, der Ausstellung oder dem Verkauf von Kraftfahrzeugen dienen oder
3. die Räume Lagerräume sind, in denen Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern abgestellt werden, oder
4. das Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter insgesamt nicht mehr als 12 l beträgt, Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe enthalten.

§ 18

Prüfungen

(1) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen müssen folgende Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 1 BauSVO anerkannten Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. die maschinellen Rauchabzugsanlagen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2),
2. die Feuerlöschanlagen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3, § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 3),
3. die Sicherheitsbeleuchtung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1),
4. die maschinellen Zu- und Abluftanlagen (§ 13 Abs. 4 und 5),
5. die CO-Warnanlagen (§ 13 Abs. 7).

Die Prüfungen sind bei selbsttätigen Feuerlöschanlagen und bei CO-Warnanlagen jährlich, bei den anderen Anlagen und Einrichtungen alle zwei Jahre zu wiederholen.

(2) Der Betreiber hat

1. die Prüfungen nach Absatz 1 zu veranlassen,
2. die hierzu nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen sowie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten,
3. die von dem Sachverständigen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen sowie
4. die Berichte über die Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Sachverständige hat der Baurechtsbehörde mitzuteilen,

1. wann er die Prüfungen nach Absatz 1 durchgeführt hat und
2. welche hierbei festgestellten Mängel der Betreiber nicht unverzüglich hat beseitigen lassen.

§ 19

Erleichterungen und besondere Anforderungen

(1) Für Garagen ohne Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garagenstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden, können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung gestattet werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(2) Soweit die Vorschriften dieser Verordnung zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren nicht ausreichen, können besondere Anforderungen gestellt werden

1. für Garagen oder Stellplätze, die für Kraftfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 5 m und einer Breite von mehr als 2 m bestimmt sind,
2. für Garagen in Geschossen, deren Fußboden mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 1 maschinelle Abluftanlagen nicht so betreibt, daß der dort genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft eingehalten wird,
2. entgegen § 18 Abs. 1 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

§ 21

Übergangsvorschriften

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften nach § 16 Abs. 1 und 2 sowie die Vorschriften über Prüfungen nach § 18 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) vom 25. Juli 1973 (GBI S. 325), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1982 (GBI S. 67), außer Kraft.

STUTTGART, den 13. September 1989

SCHLEE

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Innenministeriums und des
Finanzministeriums über die Durchführung
des Schullastenausgleichs
(Schullastenverordnung – SchLVO)**

Vom 13. September 1989

Auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 2 und 4, § 18 a und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 18. März 1986 (GBI. S. 122) wird verordnet:

§ 1

Zu § 15 Abs. 3, § 18 a Abs. 1 FAG

Persönliche Kosten der Lehrer an öffentlichen Schulen sowie der Lehrer und Erziehungskräfte an Schulkinder- gärten sind:

1. die Besoldung der Beamten gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes;
2. Vergütungen der vom Land bestellten nichtbeamteten Lehrer und Erziehungskräfte, Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Zuwendungen, Urlaubsgelder und vermögenswirksame Leistungen, Zuschüsse nach § 257 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und nach § 14 des Versorgungstarifvertrags sowie die Umlage nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und die auf die Umlage entfallenden pauschalen Steuern;
3. Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht; Unterrichtsvergütungen für Lehr- amtsanwärter;
4. Aufwendungen für die Versorgung der Beamten (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Unfallfürsorge, Übergangsgeld, Hinterbliebenenversorgung);
5. Ersatz von Sachschäden;
6. Beihilfen und Unterstützungen;
7. Reisekostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld (§ 22 LRKG);
8. Umzugskostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld (§ 15 LUKG); Kosten für die Aus- und Fortbildung;
9. Kosten der Nachversicherung für ausgeschiedene Lehrer;
10. Kosten der amts- und fachärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen, Kosten der stationären Beobachtungen;
11. Kosten für dienstlich notwendige Schutzimpfungen;
12. Schadensersatzleistungen für Amtspflichtverletzungen der Lehrer und Erziehungskräfte abzüglich des von diesen geleisteten Ersatzes;

13. Schadensersatzleistungen für entgangene Besoldung der Beamten und für entgangene Vergütungen der nichtbeamteten Lehrer und Erziehungskräfte;
14. Jubiläumsgaben, Jubiläumszuwendungen und sonstige Kosten für Ehrungen.

§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler beziehungsweise für jedes Kind der

- | | |
|--|----------|
| 1. Hauptschulen | 784 DM, |
| 2. Realschulen | 784 DM, |
| 3. Progymnasien und Gymnasien im Aufbau | 784 DM, |
| 4. Gymnasien mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien | |
| a) Klassen 5 bis 10 | 784 DM, |
| b) Klassen 11 bis 13 | 1077 DM, |
| 5. Schulen besonderer Art | 784 DM, |
| 6. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen, Telekollegschulen | 665 DM, |
| 7. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe) mit Ausnahme der Telekollegschulen, beruflichen Gymnasien mit Ausnahme der Wirtschaftsgymnasien | 1787 DM, |
| 8. Wirtschaftsgymnasien | 1115 DM, |
| 9. Berufskollegs für Informatik | 3628 DM, |
| 10. allgemeinen Schulkindergärten | 734 DM, |
| 11. Sonderschulen und Sonderschulkindergärten für | |
| a) Lernbehinderte | 1171 DM, |
| b) Geistigbehinderte | 4581 DM, |
| c) Blinde und Sehbehinderte | 2379 DM, |
| d) Gehörlose und Schwerhörige | 1281 DM, |
| e) Sprachbehinderte | 1535 DM, |
| f) Körperbehinderte | 5557 DM, |
| g) Erziehungshilfe | 2000 DM, |
| h) Kranke in längerer Krankenhausbehandlung | 250 DM. |

§ 3

Zu § 17 Abs. 4 FAG

- (1) Der auf den Stichtag der Schulstatistik ermittelten Zahl der Schüler beruflicher Schulen in Teilzeitform sind

hinzuzurechnen, soweit sie nicht darin enthalten sind, die Zahl der Schüler dieser Schulen, für die innerhalb des Schuljahres der Unterricht als Blockunterricht erteilt wird.

(2) Soweit an Berufsoberschulen einschließlich Berufsaufbauschulen kein Vollzeitunterricht erteilt wird, ist die Zahl der Schüler im Verhältnis der lehrplanmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden zu 1200 Unterrichtsstunden zu kürzen.

(3) An die Stelle des Stichtags der Schulstatistik tritt in den Fällen der Absätze 1 und 2 der dem Tag des Unterrichtsbeginns entsprechende Tag des folgenden Monats.

§ 4

Zu § 19 Abs. 1 FAG

Der Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten beträgt für jeden Schüler 300 DM jährlich, sofern die beteiligten Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung – SchLVO) vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (GBl. S. 382) außer Kraft.

STUTTGART, den 13. September 1989

Ministerium für Kultus und Sport

MAYER-VORFELDER

Innenministerium

SCHLEE

Finanzministerium

DR. PALM

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
»Wehramündung«**

Vom 7. September 1989

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und 4, § 60 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das

Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBI. S. 269) sowie § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Wehr, Stadtteil Öflingen, Landkreis Waldshut-Tiengen und der Gemeinde Schwörstadt, Landkreis Lörrach, wird als Naturschutzgebiet, Teil des geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebietes »Wehramündung«, einstweilig sichergestellt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellte Fläche hat eine Größe von rund 10,9 ha. Sie umfaßt den westlichen Bereich der Wehramündung sowie einen ca. 880 m langen Uferstreifen mit der vorgelagerten Flachwasserzone am Rhein. Im östlichen Teil wird das Gebiet begrenzt durch den Bahndamm im Norden, den Damm der Wehra im Osten und den Waldrand entlang dem Feldweg im Westen. Im westlichen Teil wird es nach Norden begrenzt durch den am Riedgürtel entlangführenden Feldweg. Nach Süden, zur Wasserfläche des Rheins, wird das Gebiet durch eine gerade Linie begrenzt, die von der Südostecke des Rhein-/Wehradammes, den südlichsten Ufervorsprung einschließend, bis zur Gemarkungsgrenze verläuft, dort abknickt und bei Rhein-km 138,9 am Westende des Gebietes endet. Erfast sind auf Gemarkung Öflingen die Flurstücke 1514/1, 1533 (teilweise), 1538, 1538/1 sowie auf Gemarkung Schwörstadt die Flurstücke 2673 (teilweise) und 170 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg vom August 1989 im Maßstab 1:25000 und 1:5000 rot eingetragen (maßgeblich ist jeweils der äußere Rand der Linie). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg, beim Landratsamt Waldshut in Waldshut-Tiengen und beim Landratsamt Lörrach in Lörrach auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck der einstweiligen Sicherstellung ist die Erhaltung des westlichen Mündungsbereiches der Wehra in den Rhein und der Schilf- und Flachwasserzonen am Rheinufer als

1. Naturraum von besonderer Eigenart und Schönheit;
2. als bedeutendes Brut- und Durchzugsgebiet zahlreicher, zum Teil vom Aussterben bedrohter Vogelarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch Gerätehütten und Stege, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, insbesondere Röhrichte oder Gehölze in ihrem Bestand zu vermindern;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände auf- oder abzustellen;
6. die geschützte Wasserfläche mit Surfbrettern, Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen zu befahren, Wohnboote, Bojen oder andere schwimmende Anlagen zu verankern;
7. Flug- oder Schiffsmodelle zu betreiben;
8. das Schutzgebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu betreten;
9. Feuer anzumachen;
10. zu angeln;
11. zu reiten;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Berufsfischerei;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Sportfischerei am Rhein
 - a) auf einer Länge von ca. 250 m entlang des Rheindammes von der Südostecke des Rhein-/Wehrdammes nach Westen bis zum Beginn des Schilfgürtels westlich des ca. 2 m breiten vegetationslosen Uferstreifens am Schnittpunkt der beiden von Nordost und Nordwest kommenden landwirtschaftlichen Wege;
 - b) 70 m westlich Rhein-km 138 am Markierungspunkt MK Nr. 7. 8 der Ferngasleitung Aachen-Rheinfelden auf einer Breite von 10 m;
 - c) auf dem bestehenden Steg östlich des Lachengrabens;
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß sie als Einzeljagd auf höchstens drei Teilnehmer beschränkt ist und die Jagd auf Wasservögel nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. November des Jahres ausgeübt werden darf;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
Keine Nutzung im Sinne dieser Bestimmung ist die Ausübung des Anlieger- und Gemeingebrauchs, soweit dieser in § 4 geregelt ist;
6. für Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium, der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege oder einer beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für notwendige Handlungen im Rahmen einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung mit Wasserfahrzeugen fährt oder Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen verankert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 4 Wassergesetz;
2. entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung die Jagd ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz;
3. durch eine andere als die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Handlungen gegen § 4 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 7. September 1989 DR. NOTHHELPER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Gaab –
Fornsbacher Talspinne – Hungerbühl –
Hunnenburg«**

Vom 15. September 1989

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch Art. 49 der Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBI. S. 71) und § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 50 der Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBI. S. 71) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markungen Murrhardt, Fornsbach und Kirchenkirnberg, Rems-Murr-Kreis, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung

»Gaab – Fornsbacher Talspinne – Hungerbühl – Hunnenburg«. Es besteht aus:

1. dem Naturschutzgebiet »Gaab« mit den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markungen Murrhardt und Kirchenkirnberg, Rems-Murr-Kreis,
2. dem Landschaftsschutzgebiet »Fornsbacher Talspinne – Hungerbühl – Hunnenburg« mit den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markungen Murrhardt, Fornsbach und Kirchenkirnberg, Rems-Murr-Kreis.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Gaab – Fornsbacher Talspinne – Hungerbühl – Hunnenburg« hat als Ganzes eine Größe von ca. 154 ha. Davon entfallen auf das Naturschutzgebiet »Gaab« ca. 13 ha und auf das Landschaftsschutzgebiet »Fornsbacher Talspinne – Hungerbühl – Hunnenburg« ca. 141 ha.

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet umfaßt im wesentlichen den süd-ostwärts zur Murr abfallenden Unterhang des Raithberges, das Murrthal zwischen der Hammerschmiede und Hausen, die Unterläufe der Täler des Göckel-/Otterbaches, des Fornsbaches, des Beilsbaches, des Schwarzenmühlbächles, den Hungerbühl mit Eselrain und die Umgebung der ehemaligen Hunnenburg.

(2) Das Naturschutzgebiet »Gaab« hat eine Größe von ca. 13 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 14. August 1987 auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Murrhardt, Flur 2, die Flurstücke 288, 291, 291/1 Wa, 293/4, 293/5, 294 Wa, 294/1, 293 Wa 2, 296/1, 296/2, 296/3, 296/4, 297, 298, 300/2, 498, 499, 500, 501, Teile der Flurstücke 300/1, 295, 495, 496 und 222 Wa 2 Murr.

Auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Murrhardt, Flur 9, das Flurstück 98 und Teile des Flurstückes 228 Wa 2 Murr.

Auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Kirchenkirnberg, Flur 2, die Flurstücke 229, 230, 230/1, Teile des Flurstückes 228 Wa 2 Murr und Teile des Flurstückes 200 Wa 2 Otterbach.

Auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Fornsbach, die Flurstücke 751, 752, 753, 754, 756/2, Teile der Flurstücke 755, 757 und Bach 13 Göckelbach.

Davon befinden sich in der engeren Schutzzone die Flurstücke 296/1, 296/2, 296/3, 296/4 teilweise, 297 teilweise, 298 und 222 Wa 2 Murr teilweise auf Markung Murrhardt. Die engere Schutzzone hat eine Größe von ca. 3,8 ha.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet »Fornsbacher Talspinne – Hungerbühl – Hunnenburg« hat eine Größe

von ca. 141 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 14. August 1987 auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Murrhardt, Flur 2, die Flurstücke 69, 69/1, 70, 70/1, 71–74, 80, 81, 81/1, 82/1, 82/2, 82/3, 83/1, 83/2, 83/3, 84, 84/1, 85/1, 85/2, 86–88, 89/1 bis 89/3, 90, 91, 93–97, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100, 101, 103, 104, 105/2, 106, 107/1–107/6, 108/1, 108/2, 109–112, 114 a. und b., 117, 118, 119/1, 119/2, 119 Wa 2 Neu Fornsbach, 123, 124, 126, 127, 128 Weg, 129 Weg, 129/1, 129/2, 131/1, 131/2, Vw. 130, 132, 133, 240–242, 244/1, 245–247, 248/1, 249, 251, 252, 260 Fornsbacher Str. 163, 260/1, 262, 264, 265, 267, Wa 2 Alt Fornsbach 268, 271 Weg, 275, 276, 277 Wa, 277/2, 282/2, 283/1, 283/2, 284/2 Wa, 285, 286, 289, 292 Wa, 292/1–292/5, 293/1–293/3, 293/6, 296 Wa, 294/2, Teile der Flurstücke 134, Sommerrain 92 Weg, 300 Bgl., 62 Weg, 222 Wa 2 Murr, 263/1 Wa, 263/2 Wa, 256, 295.

Auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Murrhardt, Flur 9, die Flurstücke 92–95, 97, 188/1–188/4, 189/1, 189/2 190, 191, 192, 193/2, 194, 196, 197, Vic. W. 4/4, Teile der Flurstücke 90/3, Fluß 1, und Vic. W. 4/3.

Auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Fornsbach, die Flurstücke 593–605, 606/1, 607–614, 615/3, 615/4, 728–730, Fw. 23, Fw. 24, 732, 735, 736, 738–741, 742/1, 742/2, 744, 746–749, 756/1, 760–772, 773 L 1120, 774–781, 782/1–782/3, 783, 784/1, 784/2, 785/1, 785/2, 786–789, 790/1–790/3, 791–795, 796/1–796/3, 797, 798/1, 798/2, 799, 800, 802, 803–815, 816/1, 816/2, 817/1–817/3, 818–820, 822, 823/1–823/3, 824/1, 824/2, 825, 826, 827/1, 827/2, 828/1–828/3, 829/1 829/2, 830–836, 837/1, 837/2, 838, 840–857, 858/1, 858/2, 859–862, 878, 879, Fw. 84, Vw. 8, Fw. 25, Fw. 26/1, Fw. 26/2, Bach 16, Fw. 31/2, Fw. 31/3, Vw. 9/2, Fw. 42, Fw. 27, Fw. 53, 937/1, 938–941, 944, 945/1, 945/2, 946/1, 946/2, 947, 948, 1020–1022, 1024, 1025, 1029, 1137/2, 1138–1141, 1142/2, 1142/3, 1143/1, 1143/2, 1144–1147, 1148 GV, 1148/1, 1149–1151, 1154–1184, 1185/1, 1185/2, 1186–1190, 1191/1, 1191/2, 1191/3 Weg, Bach 12 Neu Fornsbach, 1192, 1193, 1194 Weg, 1195, 1196, Fw. 41, 57 Außerh. Etters Weg, 1198–1204, 1205/1, 1205/2, 1206, 1207, 1208/1, 1208/2, 1209–1211, 1214–1225, 1257/3, 1261, 1261/1, Teile der Flurstücke 755, 757, 751/1 L 1120, 773 L 1120, 762/1 L 1149, 936, 936/1 L 1066, 958 Bgl., GV 586, 1030, Fw. 30/1, Fw. 28, Bach 13 Göckelbach, 140 Fornsbach, 937 Beilsbach Bach 6, Bach 10/1 Schwarzenmühlbächle Bach 10/2.

Auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Kirchenkirnberg, Flur 2, die Flurstücke 218, 220, 221 Weg, 222–225, 226 L 1121, 227, 231–235, 236 Weg, 238, 240–242, 244, 244/1, 245, 246, 246/1, 247. Teile der Flurstücke 259 Weg, 251 Weg, 216 L 1120, 200 Wa 2 Otterbach und 228 Wa 2 Murr.

Auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Kirchenkirnberg, Flur 4, die Flurstücke 119–124, Teile der Flurstücke Wa 2 Otterbach und 762/1 L 1149.

(4) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. August 1987 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angeschummert (Naturschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 2) bzw. flächig grün angeschummert (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 3) sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. August 1987 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert (Naturschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 2) bzw. grün angeschummert (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 3). Die engere Schutzzone im Naturschutzgebiet (§ 2 Abs. 2) ist schwarz umgrenzt und gelb angeschummert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 4 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes (§ 2 Abs. 2) ist

- die Erhaltung und Sicherung eines Hangwaldes mit angrenzenden Flächen als Rückzugs-, Nahrungs-, Aufenthalts- und Brutraum einer vom Aussterben bedrohten Vogelart;
- die Beruhigung und Bestandssicherung vor der Brutzeit, während der Bebrütung des Geleges und während der Aufzucht der Jungvögel;
- die Sicherung der Struktur und Baumartenzusammensetzung um die Nistplätze;
- die Erhaltung der Landschaftsstruktur des Hangwaldes und der Talaue der Murr.

(2) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (§ 2 Abs. 3) ist

- die Sicherung des ökologisch notwendigen Umlandes für den Bestand einer im Naturschutzgebiet brütenden, vom Aussterben bedrohten Vogelart;
- die Erhaltung und Sicherung von Dauergrünland in den Talräumen mit ihrer charakteristischen landschaftlichen Kennzeichnung und ihren ökologisch bedeutsamen Lebensgemeinschaften;
- die Erhaltung und Sicherung der landschaftlich, landskundlich und erdgeschichtlich bedeutsamen Fornsbacher Talspinne in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild mit dominierender Grünlandnutzung;

– die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsbestandteile in der Fornsbacher Talspinne, die auf Grund ihrer Wertigkeit und Bedeutung Einflüsse auf das Naturschutzgebiet haben;

- die Bewahrung markanter Einzelschöpfungen und historisch-kulturell wertvoller Zeugnisse, die das Landschaftsbild um die Fornsbacher Talspinne kennzeichnen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Bild- und Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu setzen;

14. Erholungsanlagen zu errichten oder Erholungswege zu kennzeichnen;
 15. Wege ohne ausdrückliche Zustimmung der Naturschutzbehörde anzulegen und auszubauen sowie wasserundurchlässige Wegbeläge aufzubringen;
 16. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres in der engeren Schutzzone sowie die Jagd auf Graureiher ganzjährig,
 17. Holzeinschlag, Holzaufbereitung und Holzabfuhr in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres durchzuführen; in der engeren Schutzzone während der selben Zeit forstwirtschaftliche Maßnahmen jeglicher Art.
 18. Kahlhiebe durchzuführen, ausgenommen davon sind femelartige Verjüngungshiebe bis zu 30 m Durchmesser;
 19. die Graureiherhorstbäume sowie den sie umgebenden Altholzbestand zu fällen;
 20. die Verwendung chemischer Mittel;
 21. Flugmodelle und Luftfahrzeuge jeglicher Art zu starten oder zu landen;
 22. Einsatz und Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres, ausgenommen im Rahmen der zugelassenen Nutzung;
 23. zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;
 24. die engere Schutzzone in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres zu betreten;
 25. Bäume in der engeren Schutzzone zu besteigen.
- (3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder,
 4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungszweck der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte für das Landschaftsschutzgebiet

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen, oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Ablagerungen oder auch kurzfristige Lagerungen von Gegenständen, Erde und Gesteinsauswurf, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Ausbau von Flugplätzen, einschließlich Modellflugzeuggeländen;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
13. Pflanzung fremdländischer Gehölze und Koniferen;
14. der Umbruch von Grünland, Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
15. Beseitigung oder Beeinträchtigung von wesentlichen Landschaftsteilen wie freistehende Bäume, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze, Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes und im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen; davon nicht betroffen sind Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen, soweit kein Kahlhieb entsteht.
16. Entwässerungsmaßnahmen.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 3 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) § 4 Abs. 1 und 2 gelten im Naturschutzgebiet (§ 2 Abs. 2) nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit den sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 16 und 24 ergebenden Einschränkungen mit der Maßgabe, daß Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung zulässig sind;
2. für die forstwirtschaftliche Nutzung mit den sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 15, 17 bis 20 ergebenden Einschränkungen.
3. für die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung mit der Maßgabe, daß in der engeren Schutzzone in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres nur die unabdingbar notwendigen Hegemaßnahmen durchgeführt werden dürfen;
4. für die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 14, 23 ergebenden Einschränkungen;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit der Forstverwaltung – oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 3 und § 5 gelten im Landschaftsschutzgebiet (§ 2 Abs. 3) nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1, 14–16;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der rechtmäßigerweise bestehenden Straßen, Wege, Gebäude,

Schienenwege, Plätze, Gewässer und Drainagen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Ziffer 15;

4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungsanlagen;
7. für Handlungen, die der Erhaltung und Erneuerung der geodätischen Grundlagen der Landesvermessung dienen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 8

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt,

1. wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
2. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die dem Charakter des Gebietes oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
 - b) entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFÜHRUNG

Staatsministerium, Amtsinspektorin Johanna Zänger
Fernruf (0711) 2153-302.

VERLAG

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,
Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 48 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10 (Rotebühlstraße 64 A, 7000 Stuttgart 1), Fernruf (0711) 647-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 4,50 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10

E 3235 A

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Teile der Landschaftsschutzverordnung »Göckel-, Otterbach- und oberes MurrtaI« des Landratsamtes Backnang vom 15. April 1971, veröffentlicht in der Backnanger Kreiszeitung vom 29. April 1971 und die geänderte Landschaftsschutzverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis in Waiblingen vom 11. März 1981, veröffentlicht in der Waiblinger und Backnanger Zeitung vom 23. März 1981 außer Kraft, soweit das Landschaftsschutzgebiet im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Gaab« vom 25. Juli 1986, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 15. September 1986, in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1988 außer Kraft.

STUTT GART, den 15. September 1989

DR. BULLING